

Satzung des Eltern-Kind-Vereins Struwelpeter e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Eltern-Kind-Verein Struwelpeter e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Schöneck-Büdesheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist:
 - Die Förderung von Bildung, Erziehung und sozialen Kompetenzen von Kindern, Jugendlichen und Familien.
 - Die Schaffung eines generationsübergreifenden Angebots, das Gemeinschaft, Bewegung, Kreativität und kulturelle Teilhabe fördert.
 - Unterstützung von Familien, insbesondere in schwierigen sozialen oder finanziellen Situationen, durch kostengünstige oder kostenlose Angebote.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Durchführung von Kursen, Workshops, Veranstaltungen und Projekten für Kinder, Jugendliche und Familien.
 - Die Bereitstellung von Spiel- und Bewegungsräumen sowie kreativen und sozialen Angeboten.
 - Die Organisation von Veranstaltungen, die das Miteinander von Generationen fördern.
 - Die Nutzung der Vereinsräumlichkeiten für Aktivitäten, die mit den Zielen und Werten des Vereins in Einklang stehen, wie kulturelle, soziale, berufliche und gemeinschaftsfördernde Angebote.
 - Die Einwerbung von Spenden und Fördermitteln.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt.

2. Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Satzung schriftlich zu beantragen.

3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben (§ 5). Aktive Mitglieder, die dem Verein nach dem 30.06. eines Jahres beigetreten sind, zahlen im Beitrittsjahr 50 Prozent des Jahresbeitrags für eine aktive Mitgliedschaft.

4. Um die Vereinszwecke zu fördern, werden von jedem Mitglied aktive Beiträge/ Dienstleistungen zur Unterstützung der Vereinsaktivitäten geleistet. Hierzu gehört jede im Verein anstehende Tätigkeit, wie z.B.:

- Spielzeugpflege/Raumpflege (Putzabende)
- Reparaturdienste
- Unterstützung bei der Organisation/Durchführung des halbjährlichen Flohmarktes
- Mitwirkung bei Sonderaktionen (z.B. Sommerfest, Nikolausfeier, Laternenfest, Entrümpelungen, etc.)

(Entsprechende Aushänge geben Hinweis auf erforderliche Aktivitäten.)

Für die jeweiligen Leistungen werden den aktiven Mitgliedern sogenannte Struwvipunkte gutgeschrieben. Jedes Mitglied sollte pro Quartal 1 Struwvipunkt (= 4 x 1 Leistungen/Jahr) sammeln. Bei mangelnder Aktivität ist für jeden fehlenden Struwvipunkt ein monetärer Ausgleich am Anfang des Folgejahres zu leisten.

Aktive Mitglieder, die dem Verein nach dem 30.06. eines Jahres beigetreten sind, sind lediglich zur Ableistung von 2 Struwvipunkten verpflichtet.

5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der die Mitglieder unterrichtet.

1. Arten der Mitgliedschaft:

- Aktive Mitglieder: Personen, die sich aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele beteiligen.
- Passive Mitglieder: Personen, die den Verein unterstützen, ohne aktiv an dessen Tätigkeit teilzunehmen.

2. Aufnahme:

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

3. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Schriftliche Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende.
- Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund.
- Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, wiederholt seinen Beitrag nicht zahlt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

- Kündigungen sind schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen und bedürfen einer schriftlichen Eingangsbestätigung. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht. Mitglieder, deren Austritt vor dem 01.07. eines Jahres erfolgt, werden zwei von vier Stimmwipunkten erlassen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, um die satzungsgemäßen Ziele und Projekte nachhaltig umsetzen zu können.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand in regelmäßigen Abständen überprüft und so festgelegt, dass sie den finanziellen Anforderungen des Vereins entsprechen und die Umsetzung der Vereinsziele bestmöglich unterstützen.
3. Mitglieder leisten ihren Beitrag für das gesamte Geschäftsjahr. Die Zahlung kann wahlweise jährlich oder in monatlichen Raten erfolgen.
4. Für neu eintretende Mitglieder gelten die jeweils aktuellen Beitragssätze ab Beginn ihrer Mitgliedschaft.
5. In Einzelfällen kann der Vorstand über eine Reduzierung oder einen vollständigen Erlass des Beitrags für eine aktive Mitgliedschaft entscheiden.
6. Änderungen der Mitgliedsbeiträge werden den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor ihrer Gültigkeit schriftlich mitgeteilt. Sie gelten in der Regel ab Beginn des folgenden Geschäftsjahres. In besonderen Fällen kann der Vorstand einen abweichenden Zeitpunkt festlegen, sofern dies den Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben wird.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung sollte einmal jährlich einberufen werden.
2. Der Vorstand lädt schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Tagesordnung ein.
3. Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich anzukündigen. Eine Einsichtnahme in den vollständigen Änderungsentwurf ist auf Anfrage möglich.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder des Vereins unter Angaben der Gründe vom geschäftsführendem Vorstand verlangt wird.
5. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, den Rechenschaftsbericht entgegenzunehmen, den Vorstand im Amt zu bestätigen oder neu zu wählen. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Seine Aufgabe ist die Prüfung der finanziellen Mittel und die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.
6. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind niederzuschreiben und vom Vorstand und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.
7. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
8. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
9. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Kassenwart/in

2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Vorstandsmitglieder können an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen remote teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben, sie gelten somit als anwesend.
4. Seine Bestellung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder widerrufen werden.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
7. Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Finanzierung und Mittelverwendung

1. Der Verein finanziert sich durch:
 - Mitgliedsbeiträge gemäß § 4.
 - Spenden und Fördermittel.
 - Einnahmen aus der Nutzung der Vereinsräumlichkeiten durch Mitglieder, Externe oder Organisationen, sofern die Aktivitäten den Zielen und Werten des Vereins entsprechen und vom Vorstand genehmigt werden.
 - Einnahmen aus Kursen, Workshops und Veranstaltungen, die vom Verein oder in Kooperation mit Dritten angeboten werden.
2. Die Bedingungen für die Nutzung der Vereinsräumlichkeiten, einschließlich der Rahmenbedingungen für die Nutzung und eventueller Entgelte, werden in Übereinstimmung mit den satzungsgemäßen Zielen des Vereins durch den Vorstand festgelegt.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 10 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder oder Dritte während der Nutzung der Vereinsangebote oder Räumlichkeiten erleiden, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Mitglieder haften für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.

§11 Vereinsvermögen

1. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine im Auflösungsbeschluss zu bestimmende karitative Vereinigung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

2.1 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die durch die Mitgliederversammlung benannt wird.
2. Der Verein hat unbestimmte Dauer.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
4. Die Auflösung bzw. Aufhebung muss bei der Einberufung als Tagesordnungspunkt benannt worden sein.